

# **Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Alveslohe**

## **§ 1**

### **Zweck der Badeordnung**

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Freibadanlage. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Kauf der Eintrittskarte verpflichtet sich der Badegast, die Bestimmungen der Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.
- (3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter bzw. die Vereins- oder Übungsleiterin, bei Schulklassen die Lehrkraft, für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.

## **§ 2**

### **Badegäste**

- (1) Die Benutzung des Freibades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Hautausschlag, Betrunkene und Angetrunkene. Epilepsiekranken, Geisteskranken und geistig Behinderten können unter entsprechender fachlich geeigneter Aufsicht das Freibad nutzen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

## **§ 3**

### **Eintrittskarten**

- (1) Der Badegast erhält gegen Zahlung des jeweils gültigen Tarifpreises eine Eintrittskarte. Diese ist nicht übertragbar.
- (2) Die Einzelkarte gilt nur am Tage der Ausgabe; beim Verlassen des Freibades ist die Tageskarte abzugeben. Mit einem Stempelaufdruck ist der erneute Einlass am selben Tage möglich.
- (3) Die Eintrittskarte ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene Karten oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

## **§ 4**

### **Betriebszeiten**

- (1) Die Betriebszeiten werden von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister in Absprache mit der Badeaufsicht festgesetzt und am Eingang des Freibades bekannt gemacht.
- (2) An Tagen mit schlechtem Wetter oder aus besonderen Anlässen kann das Freibad geschlossen werden.
- (3) Bei Überfüllung kann das Freibad vorübergehend für die Badegäste gesperrt werden.

## **§ 5**

### **Kassenschluss**

Eintrittskarten werden ½ Stunde vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben.

## **§ 6**

### **Zutritt**

- (1) Der Zugang ins Freibad, zu den Umkleieräumen und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege gestattet.
- (2) Private Schwimmlehrer bzw. Schwimmlehrerinnen sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
- (3) Der Besuch des Freibades in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Badeaufsicht gestattet.
- (4) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Abteilungen wird von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister besonders geregelt.

## **§ 7**

### **Badekleidung**

- (1) Der Aufenthalt in dem Badebecken ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat die Badeaufsicht.
- (2) Badeschuhe dürfen in den Badebecken nicht benutzt werden.
- (3) Badekleidung darf im Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

## **§ 8**

### **Körperreinigung**

- (1) Vor dem Schwimmen hat jeder Badegast seinen Körper zu reinigen. Diese Reinigung ist in den dafür vorgesehenen Duschgelegenheiten vorzunehmen.
- (2) In den Becken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.

## **§ 9**

### **Verhalten im Bad**

- (1) Für die Badegäste ist die Benutzung der Sammelkabinen frei. Die Kleidung darf auch im Freibadgelände abgelegt und verwahrt werden.
- (2) Schwimm- und Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmern bzw. Schwimmerinnen benutzt werden. Nichtschwimmer bzw. Nichtschwimmerinnen gehören in das Nichtschwimmerbecken. Die Beckenumgänge des Schwimmerbeckens und Sprungbeckens dürfen von Nichtschwimmern bzw. Nichtschwimmerinnen nicht betreten werden. Der Aufenthalt von Nichtschwimmern bzw. Nichtschwimmerinnen in dem Schwimmerbecken und dem Sprungbecken ist auch mit Schwimmhilfsmitteln nicht gestattet.
- (3) Die Sprunganlagen werden auf eigene Gefahr benutzt. Der Badegast hat sich zu überzeugen, dass beim Springen keine anderen Personen gefährdet werden. Es ist verboten, den Springbereich zu unterschwimmen. Einzelanordnungen des Aufsichtspersonals sind unverzüglich zu befolgen. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Aufsichtspersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- (4) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Es ist nicht gestattet,
  - a) andere Badegäste durch übermäßiges Lärmen, Singen und Pfeifen zu stören.
  - b) Rundfunkgeräte, CD-Spieler und Tonbandgeräte dürfen nur so laut eingestellt werden, dass kein anderer belästigt wird,

- c) Glas oder andere scharfe Gegenstände auf dem Freibadgelände wegzuwerfen,
  - d) Tiere mitzubringen;
  - e) andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen oder zu ziehen,
  - f) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
  - g) in den Räumen und im Bereich der Beckenzonen zu rauchen,
  - h) Speisen und Getränke im Bereich der Beckenzonen zu verzehren,
  - i) Bier, Wein und andere alkoholische Getränke ins Freibad mitzubringen und dort zu verzehren; Ausnahmen aus besonderen Anlässen regelt die Gemeinde.
- Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- (5) Das Fotografieren von Besuchern des Freibades ist nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung, bei Kindern und Jugendlichen nur mit der Einwilligung der Erziehungsberechtigten, gestattet.

## **§ 10**

### **Aufbewahrung von Geld und Wertgegenständen**

Geld und Wertsachen können nicht zur Aufbewahrung abgegeben werden.

## **§ 11**

### **Benutzung des Freibades**

- (1) Alle Einrichtungen des Freibades sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz.
- (2) Fahrzeuge sind außerhalb des Freibadgeländes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Bei Zuwiderhandlungen muss mit kostenpflichtigem Abschleppen gerechnet werden.

## **§ 12**

### **Betriebshaftung**

- (1) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Aufsichtspersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (2) Eine Haftung für auf dem Freibadgelände abhanden gekommene Gegenstände wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Eine Haftung für Fahrzeuge, die vor dem Freibad abgestellt sind, wird nicht übernommen.

## **§ 13**

### **Fundgegenstände**

Gegenstände, die im Bereich des Freibades gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen entschieden.

## **§ 14**

### **Aufsicht**

- (1) Die Aufsicht im Freibadgelände obliegt in erster Linie der Badeaufsicht. Die Badeaufsicht hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen.
- (2) Die Badeaufsicht ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Aufsichtspersonal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.

- (3) Die Badeaufsicht ist befugt, Personen, die
  - a) die Sicherheit; Ruhe und Ordnung gefährden,
  - b) andere Badegäste belästigen,
  - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,aus dem Freibad zu verweisen. Widersetzungen ziehen eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- (4) Den in Ziffer 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Freibad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- (5) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

## **§ 15**

### **Unfälle**

Unfälle sind sofort der Badeaufsicht zu melden. Diese ist verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und ärztliche Hilfe herbeizurufen, wenn es erforderlich ist oder der Verletzte dies einfordert.

## **§ 16**

### **Sonstiges**

- (1) Erfrischungen dürfen im Freibad nur von Personen feilgeboten werden, die eine besondere Gestattung der Gemeinde besitzen.
- (2) Muss der Badebetrieb aus besonderen Gründen vorzeitig eingestellt werden, wird der Schadenersatz irgendwelcher Art nicht geleistet.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Die Badeordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alveslohe, den 19. April 2004

gez. Kroll  
Bürgermeister